

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof.

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof ist durch ein Versehen des B. T. B. am Sonntag in einer verarbeiteten Fassung bekanntgegeben worden. Die durch den Staatenauschuß erfolgte Fassung des Entwurfes, die heute in der D. A. Z. mitgeteilt wird, enthält mehrere wichtige Abweichungen. Vor allem ist die Befugnis des Gerichtshofs gefallen, dem Angeklagten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und das passive Wahlrecht abzuspochen. § 12 des Entwurfes lautet jetzt:

Im Spruch des Staatsgerichtshofs ist festzustellen, ob die zur Verantwortung gezogene Person ein Verschulden trifft, ob ein solches Verschulden nicht erwiesen oder ob die Nichtschuld erwiesen ist.

§ 13 lautet nunmehr:

Der Staatsgerichtshof hat seinen Spruch schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen; das Stimmenverhältnis ist anzugeben. Gegen den Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

Dem Gesetzentwurf beigegeben ist folgende, zum Teil neu gefasste Begründung:

Die Frage nach den Ursachen des Unglücks, das über Deutschland hereingebrochen ist, bewegt das deutsche Volk aufs tiefste. Das Volk fordert Aufklärung, durch wessen Schuld der Krieg verursacht wurde, warum er nicht früher beendet worden ist und ob sich seine verderblichen Folgen nicht ganz oder teilweise hätten abwenden lassen. Diese Fragen erschöpfend zu beantworten, ist letzten Endes die Aufgabe der Geschichtsschreibung; ein Gerichtshof kann heute zu den Fragen jedenfalls nur dann ein abschließendes Urteil abgeben, wenn ihm die Archive aller am Kriege beteiligten Völker und die Aussagen ihrer Staatsmänner und Heerführer zur Verfügung stehen. Beseelt von der redlichen Absicht, der Wahrheit zu dienen, der Welt nichts vorzuenthalten und die Schuldigen nicht zu schonen, hat die Reichsregierung deshalb versucht, die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission mit weitgehendsten Befugnissen zur Feststellung des Tatbestandes zu erwirken. Der Plan ist aber bei unseren Gegnern auf entschiedene Ablehnung gestoßen. Die Reichsregierung sieht sich somit zurzeit außerstande, diese Absicht zu verwirklichen. Sie ist aber entschlossen, durch jene Ablehnung die Klärung der weiteren Frage nicht verzögern zu lassen, ob Deutsche gegenüber ihrem Vaterlande ein Verschulden dafür trifft, daß der Krieg ausgebrochen, unnötig verlängert worden ist oder verloren ging. Sie schlägt deshalb der Nationalversammlung als der Trägerin der Volkssouveränität die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aus ihrer Mitte vor, um die Ereignisse zu prüfen, die zu dem Zusammenbruch Deutschlands geführt haben.

Die Aufgabe des Untersuchungsausschusses wäre sonach beschränkt, auf die Prüfung, ob Deutsche, die vermöge ihrer Stellung im öffentlichen Leben Einfluß auf jene Entwicklung der Dinge hatten, im begründeten Verdacht stehen, zu dem Ausbruch, der Verlängerung und dem Verlust des Krieges schuldhaft beigetragen zu haben. Ist so der Nationalversammlung in gewissem Sinne die Rolle des politischen Anklägers zugewiesen, so erfolgt die endgültige Entscheidung über die Schuldfrage durch einen Gerichtshof, der dem politischen Parteileben fernsteht und ohne Voreingenommenheit, nur seinem Gewissen verantwortlich, unparteiisch Recht sprechen wird. Die Zusammensetzung des Gerichtshofes aus höchsten Richtern des Reichs und aus Vertrauenspersonen der Nationalversammlung und des Staatenauschusses entspricht der Bedeutung der Aufgabe, die ihm gestellt ist. Um die volle Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes von der Nationalversammlung und dem Staatenauschuß sicherzustellen, ist bestimmt, daß Mitglieder dieser beiden Körperschaften bei der Entscheidung über die Schuldfragen nicht mitwirken dürfen. Da dem Gerichtshof die außerhalb Deutschlands befindlichen Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, kann sich die Notwendigkeit ergeben, um möglichst Klarheit zu schaffen, den Beschuldigten selbst über Tatsachen, Erwägungen oder Eindrücke, die auf anderem Wege nicht erweisbar sind, eidlich zu vernehmen. Die außergewöhnliche Maßnahme erscheint um so unbedenklicher, als es sich hier nicht um ein Strafverfahren im rechtlichen Sinne des Wortes handelt und dem Beschuldigten die Möglichkeit der Rechtfertigung nicht verweigert werden sollte.

Der Gesetzentwurf, der jetzt der Nationalversammlung vorgelegt wird, unterscheidet sich von dem bereits im April bekanntgegebenen Vorentwurf in einem entscheidenden Punkte: Der Staatsgerichtshof hat kein Strafurteil mehr zu fällen, sondern sich lediglich auf den Spruch zu beschränken, mit dem er feststellt, ob die zur Verantwortung gezogene Person ein Verschulden trifft, ob ein solches Verschulden nicht erwiesen, oder ob die Nichtschuld erwiesen ist. Mit anderen Worten: der Staatsgerichtshof ist jetzt kein Strafgericht mehr, sondern nur noch eine Untersuchungskommission. Damit ist den Bedenken und Wünschen, denen wir gegenüber dem Vorentwurf Ausdruck gaben, in dem entscheidenden Punkte Rechnung getragen worden. Es handelt sich jetzt nicht mehr um eine Durchbrechung grundlegender Gedanken unserer Rechtsordnung, sondern um ein eigenartiges durch inner- und außerpolitisches Bedürfnis gerechtfertigtes Feststellungsverfahren. Bei dieser Neugestaltung kann man sich auch damit einverstanden erklären, daß der Beschuldigte — wohl gemerkt nur mit seiner Zustimmung — wie ein Zeuge vernommen und beeidigt werden kann; solange ein strafgerichtliches Verfahren vorlag, war das natürlich außerordentlich bedenklich.

Hingegen übernimmt der Entwurf eine Vorschrift, gegen die in einem Schreiben an uns Herr Reichsgerichtsrat Schliewe n wohlbegründete Bedenken geltend macht. Unter den fünf Beamten, die die Begründung als die höchsten Richter des Reichs bezeichnet, befindet sich auch der Präsident des Militärgerichtes. Dieser ist aber, wie Schliewe n ausführt, überhaupt kein Richter, er darf an der Rechtsprechung nicht teilnehmen (§ 73 Militärstrafgerichtsordnung). Er hat die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichtes und der Militäradvokatur auszuüben (§ 111) und gehört deshalb zu den Reichsverwaltungsbehörden. Er wird deshalb zweckmäßig durch einen anderen höchsten Richter ersetzt werden müssen. E. E.